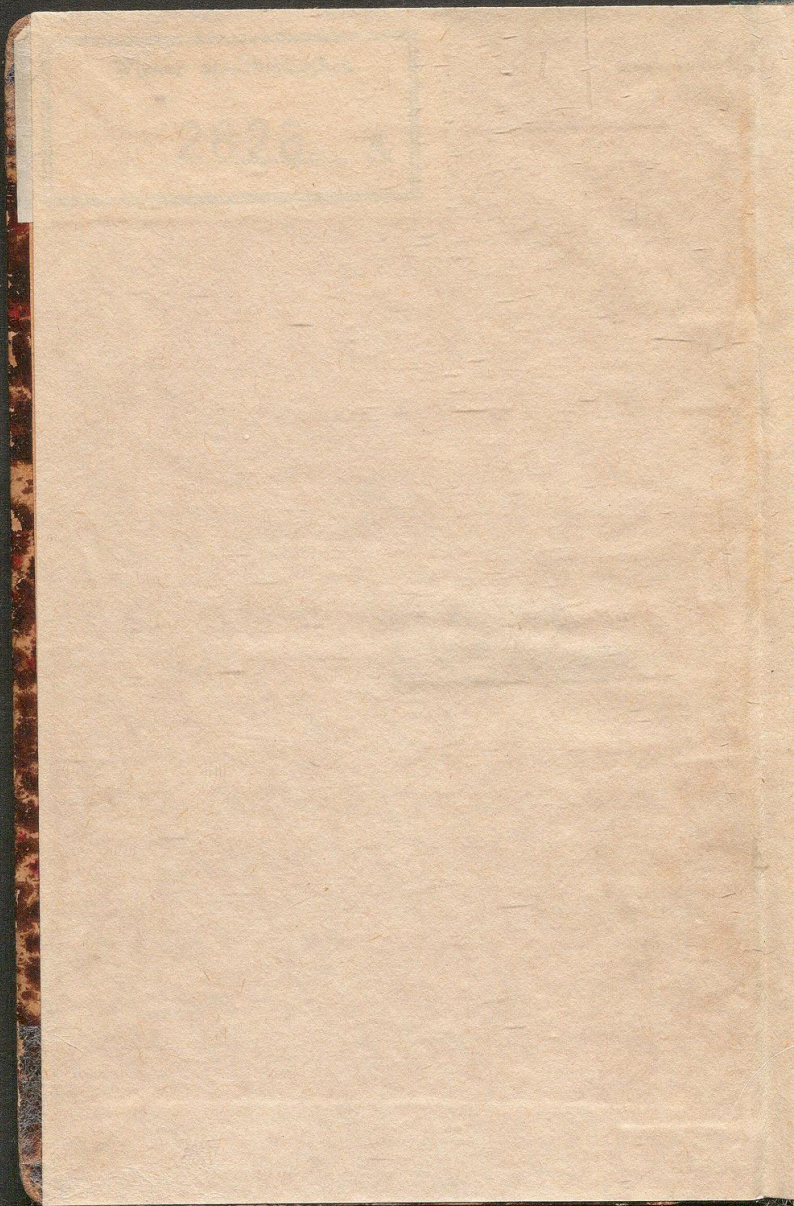
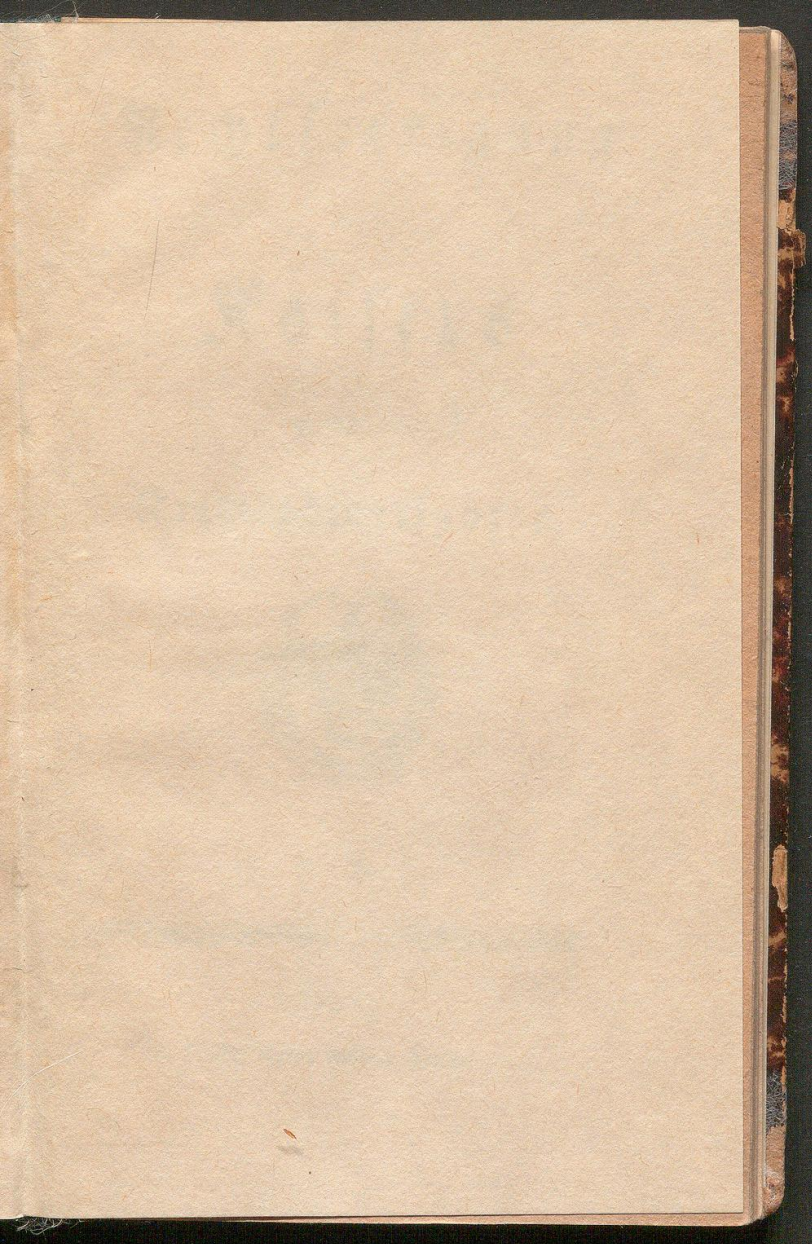
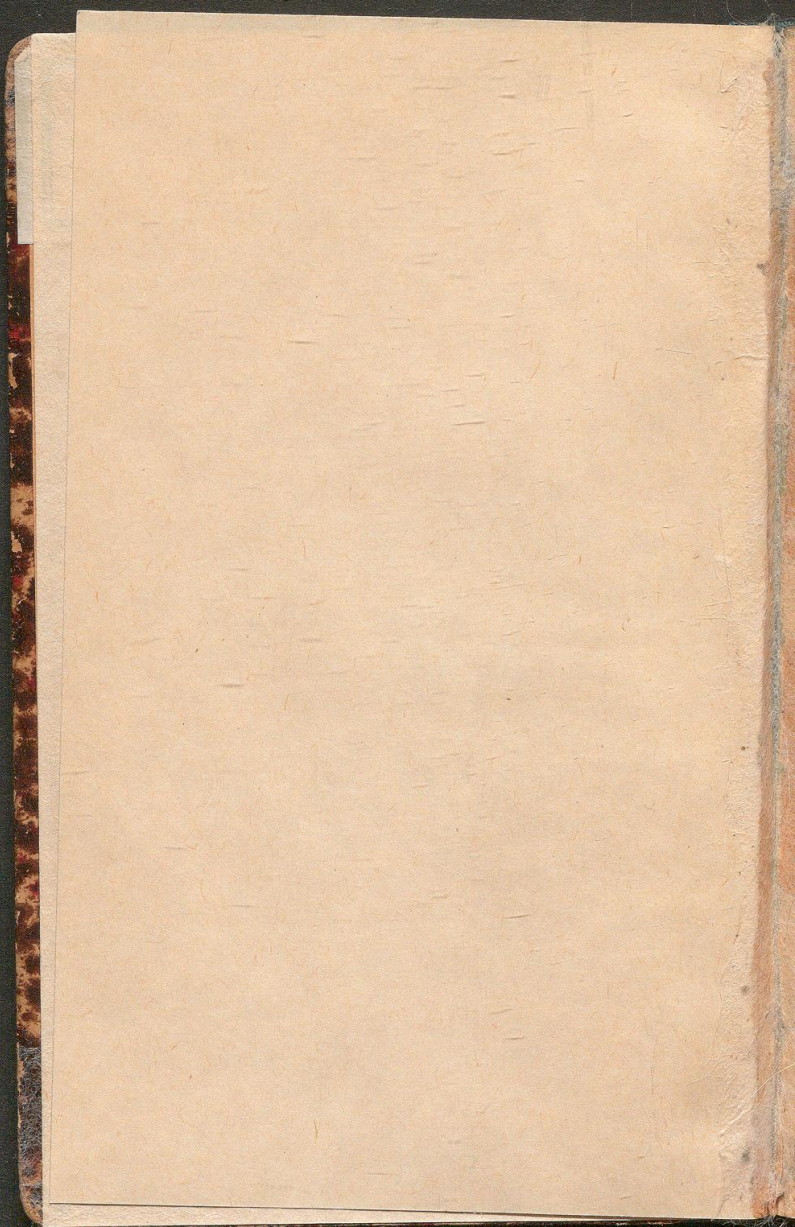


Wiener Stadtbibliothek

2828 A







Rechtfertigung

des

Kaisers

in seinem

II. 473

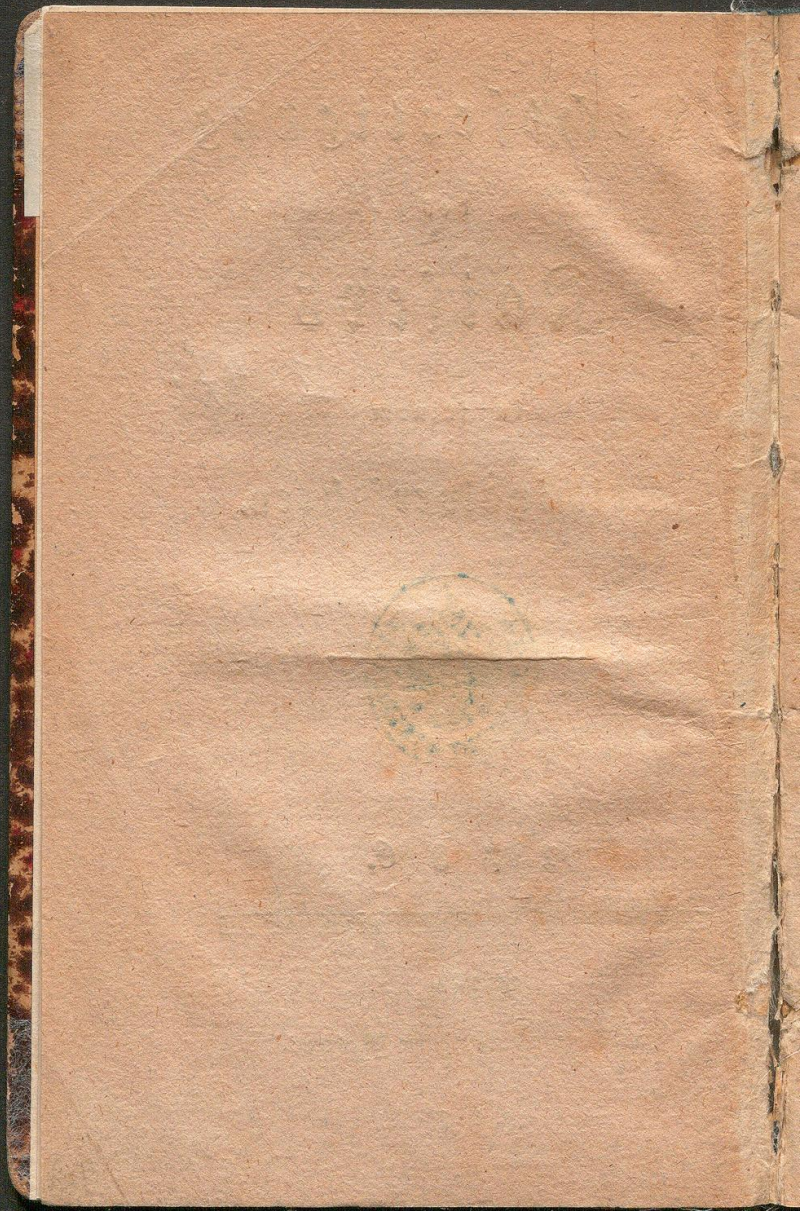
Kriminalverfahren.



I 7 8 6.

Wien,

im Verlag Georg Philipp Bucherers.



Vorbericht.

Viele Menschen sind durch das Betragen des Kaisers in Kriminalfällen unruhig geworden; auf rührische Aöyse haben sie noch mehr verwirrt; sie seufzen nun, und wäñnen, von einem Tyrannen gedrückt zu werden.

Ich wünschte von ganzem Herzen mit dieser Schrift jedem Beruhigung, und vermag er nicht ganz mich zu fassen, doch wenigstens Trost verschaffen zu können.

Eine bessere Bahn, als ich gegangen bin, wußt ich nicht. Ich bin von den Urbegriffen ausgegangen, und habe gefolgert, ohne, wie es mich dünkt, einen Sprung zu machen, und nun zur Sache selbst.

Die ersten Begriffe von Recht und Pflicht
sind zu bestimmen, als daß ich sie hier erst ent-
wickeln müßte; es ist mir also erlaubt, von
einem nähern Standpunkte auszugehen.

§. II.

§. II.

Die Menschen haben sich in eine Gesellschaft versammelt, in der sie hofften, daß sie sich besser befinden würden, als zuvor; denn es ist nicht zu vermuthen, daß Verschlimmerung der Umstände ihr Zweck hätte sein sollen. Aber was für einen Gegenstand dachten sie zu erreichen, der ihnen dann ihre Umstände verbessern sollte? — Wissenschaften zuverlässig nicht, da die isolirten Menschen, und wenn sich dieser Zustand des Menschen nicht denken lassen sollte, einzelne Familien kaum einen Begriff von Wissenschaften hatten. Sicherheit? — Das ist sehr wahrscheinlich, besonders wenn man bedenkt, daß von rohen Menschen die größte Vermuthung da ist, daß sie sich nicht werden friedlich, sondern höchst feindselig betragen

tragen haben. Gewalt mußte allein herrschen; weil kein Recht da war als das Naturrecht, welches auf unverfeinerte Menschen, deren Bedürfnisse manigfaltiger sind, nicht mehr wirkt, als auf Thiere. Da kein Eigenthum war, suchte also jeder zu erhalten, was ihm gefiel, er raubte, und fand er Widerstand, was hätte den Menschen, in dessen Seele alle menschlichen Empfindungen noch schliefen, was hätte ihn von Mord abhalten sollen? — Wenn man dieß bedenkt, so findet man wirklich unter den Menschen jenen Zustand des Krieges, den der finstere Hobbes für den wahren Naturstand angab, von dem die verfeinerten Sitten eine Ausartung sind. Die Menschen waren also wirklich nicht sicher; sie giengen nun aber in eine Gesellschaft, in welchem Zustande der Mensch

Mensch sicher ist : was ist natürlicher, als daß Sicherheit der Endzweck der unsichern Menschen war. *)

*) Anmerkung. Man mag es mir vergeben, daß ich den beliebten Trieb zur Geselligkeit nicht für den Urgrund der Versammlungen in einer Gesellschaft angenommen habe. Er ist wohl der Grund einer Gesellschaft, nämlich der ehelichen, aber nicht der bürgerlichen, zu der er keinen hinreichenden Grund in sich hat.

§. III.

Die Menschen hatten also, als sie sich in eine Gesellschaft versammelten, die Sicherheit zum Endzwecke. Sie waren aber in zwei
Rücksichten

Rücksichten unsicher; in Rücksicht auf ihr Leben, und in Rücksicht auf ihre äusseren Güter. Es war also die Sicherheit ihres Lebens, und die Sicherheit ihrer äussern Güter der Endzweck ihrer Versammlung in eine Gesellschaft.

§. III.

Um sicher zu sein, mußte man über Verschiedenes einig werden; man mußte sich nämlich gemeinschaftlich über die Art, sich gegen Angreifer zu vertheidigen, vergleichen. Das Resultat davon war der gemeinschaftliche Wille. Der Satz, der den gemeinschaftlichen Willen ausdrückt, ist ein bürgerliches Gesetz. Man machte sich also Gesetze.

§. V.

§. V.

Da in der Folge Einrichtungen nothwendig wurden, nach welchen sich die Stände der Menschen bildeten, wurden politische Verordnungen nothwendig; und weil diese am meisten Einsicht fodern, und bei diesen die verschiedenen Interessen sich am meisten durchkreuzten, so entstanden hierüber ganz natürlich die meisten Unordnungen und Uneinigkeiten. Diese waren von der Anarchie der erste Schritt zur Demokratie; und je mehr sich die Menschen verfeinerten, desto mehr drückte der feinere Theil den Dummern, und so ward allmählich Aristokratie, und endlich Monarchie zur Nothwendigkeit,

§. VI.

In der Monarchie sind alle Rechte auf den Monarchen übertragen, auf welche auch in der Anarchie Verzicht gethan werden mußte, nämlich auf alle jene Rechte, deren willkürliche Ausübungsart die Sicherheit stören, und die Zusammentretung der Menschen in eine Gesellschaft zu einer zwecklosen Sache machen würde. Und hier zerfällt das Recht des Monarchen in die politischen und Kriminalrechte, oder um mich deutlicher auszudrücken, in das Recht, politische Gesetze zu machen, und das Recht, Verbrecher zu strafen.

§. VII.

Man sieht hieraus, was alles der Gewalt des Monarchen unterliege. Die Menschen haben

haben

haben nicht auf alle Freiheit Verzicht gethan; sie haben nur auf jene Handlungen, wie wir schon angemerkt haben, Verzicht gethan, auf welche man auch in der Anarchie Verzicht thun mußte, wenn anders nicht die Zusammentretzung in eine Gesellschaft eine zwecklose Sache sein sollte. Dieß sind nun alle Handlungen, welche auf den Endzweck des Staates einen Einfluß haben; denn der Maasstab der Verzichtthnung ist ganz natürlich der Zweck der Gesellschaft. Handlungen also, die in Rücksicht auf den Endzweck gleichgiltig sind, sind im Staate ganz allein gleichgiltige Handlungen, welche den Gesetzen nicht unterliegen, und deren Inbegrif das Objekt der bürgerlichen Freiheit ist. Alles übrige unterliegt dem Gesetze. Daß es solche gleichgiltige Handlungen gebe,

gebe, ist gewis: eben so gewiß ist es aber auch, daß es oft Handlungen giebt, welche in Rücksicht auf den Staat die unbedeutendsten scheinen, und indessen doch oft den wichtigsten Einfluß haben. Nur der Monarch kennt den ganzen Zusammenhang aller Umstände des Staates so genau, daß er erkennen kann, ob diese oder jene Handlung in Rücksicht auf den Staat gleichgiltig sey, oder nicht. Es ist auch nicht überflüssig hier anzumerken, daß es folglich dem Volke, dem es an Ubersicht mangelt, nie zu stehe, zu entscheiden, ob diese oder jene Handlung, welche der Monarch als nicht gleichgiltig erklärt, wirklich gleichgiltig sey, oder nicht; denn es muß immer vermuthen, daß hinreichende Ursachen da seyen, welche der Monarch einsieht, und ihm unbekannt

bekannt sind. Die Geschichte bestätigt hinlänglich, daß es oft nothwendig ist, sein Urtheil hierin zu entwerfen.

§. VIII.

Da die Monarchie einmal eingeführt war, mußte auch noch Verschiedenes über die Art der Nachfolge festgesetzt werden, wenn nicht nach jedem Tode eines Monarchen gefährliche Unruhen entstehen sollten. Und so kam man nach und nach überein, daß entweder ein Wahlreich oder ein Erbreich bestehen soll. In beiden Fällen erkennet man, daß besondere Zuneigung zu einer gewissen Person der Grund der Bestimmung war. Beim Wahlreich ist es offenbar; und beim Erbreiche kostete man das Beste von der Nachkommenschaft einer individuellen Person,

Person, die man kannte: so hoffte man, daß dieser oder jener seinen Söhnen eine vortrefliche Erziehung geben, und ihnen einen bessern Fürsten bilden würde, als sie von einem Fremden zu erwarten hätten. Die Völker hatten es hinlänglich gefühlt, was für ein drückendes Joch es sei, wenn man den Ackermann vom Pfluge führt, und auf den Thron setzt; sie hatten gefühlt, was der gewöhnlich für ein Monarch sei, den ein trunkner Soldat aus dem Winkel zieht, und zum Herrscher ausrufet; sie wollten keinen mehr, den sie nicht kannten, und so ist klar, daß bei jeder Art der Nachfolge Neigung gegen eine gewisse Person der Grund war. Da man nun alle Rechte an den Monarchen aus Vorliebe übertragen hatte, wollte man auch, daß er, in den man das
meiste

meiste Vertrauen setzte, alles besorgen sollte, was zum Besten des Ganzen und der Theile tauglich sein würde.

§. IX.

Wie war es aber möglich, daß der Monarch, eine einzige Person, besonders wenn die Gebiete weitläufig sind, alle Geschäfte selbst besorgen, in jeder Rechtsstreitigkeit selbst urtheilen wollte, u. s. w.; der andern unzählbaren Geschäfte von minderer Wichtigkeit nicht zu gedenken. Er mußte also Magistrate, und andere Aemter bestimmen, welche die Geschäfte unter seiner Aufsicht ausführen sollten. So wurden also Justizstellen errichtet, welche nach den vom Regenten bestimmten Gesetzen die Gerechtigkeit handhaben sollten; so wurden ande-
dere

dere Beamte bestellt, denen wieder andere
 Geschäfte anvertraut werden. Nur die Un-
 möglichkeit, alle Geschäfte selbst auszuführen,
 war der Beweggrund der Regenten, die Ma-
 gistrate und andere Aemter zu bestellen: hier-
 aus folgt also, daß ihm die Oberaufsicht stets
 für seine Person bleiben mußte, und daß es
 selbst seine Pflicht ist, mit der größten Sorg-
 falt über die Beobachtung der strengsten Ord-
 nung, und der strengsten Gerechtigkeit zu wa-
 chen. Es war eine lange Zeit, daß es nicht
 einmal bestimmte Rathgeber des Monarchen,
 um so viel weniger, Magistrate, Stellevertre-
 ter gab. Diese wurden erst spät eingeführt,
 als es die außerordentliche Mannigfaltigkeit
 der Geschäfte, bey der unmaßigen Ausdeh-
 nung der Gebiete zur unumgänglichen Noth-
 wendigkeit

wendigkeit machte. Es ist also anzumerken, daß nach dem ächten Begriffe der uneingeschränkten Monarchie die Magistrate und andere Beamten nur in so weit ihre Rechte ausüben, als sie ihnen vom Monarchen anvertraut worden sind. Der Monarch kann ihre Urtheile ändern: denn wenn sie anders urtheilen als er in diesem angenommenen Falle überzeugt ist, so ist ihr Urtheil nicht sein Urtheil, welches doch seyn muß, weil er allein zu urtheilen hat. Diese Wahrheit erkennet jeder, der bey Gerichte von einer untern Stelle an eine höhere und endlich an die Person des Monarchen selbst appellirt: denn sein Raisonnement in diesem Fall ist kein anderes, als dieses, daß der Monarch in diesem Falle anders urtheilen würde, als seine Stellevertreter; daß das

Urtheil

Urtheil der Magistrate in diesem Falle nicht das Urtheil des Monarchen sey: und daher appellirt der Unterthan, der sich gekränkt wähnt, oder wirklich gekränkt ist, an den Monarchen selbst. Hiedurch erkennt er also selbst, daß der Monarch allein unwiderruflich zu entscheiden habe, daß die Magistrate, und andere Aemter nur seine Stelle vertreten. Man wird vielleicht denken, daß ich mich in diesem Absatze zu weitläufig erklärt habe, aber weiter unten wird man sich, wie ich hoffe, vom Gegentheile überzeugen. Aus dem bisher gesagten erhellet ebenfalls, daß, wenn ein Monarch im Stande ist, selbst sehr vieles für sich zu schlichten, er auch dazu verbunden sey; und daß es im Grunde keinen Eingrif in die Rechte der Magistrate von Seite des Monarchen gebe.

gebe. Denn wie ließe sich denken, daß der einen Eingriff in die Rechte eines andern mache, der den andern, ohne ihn, im strengen Verstande, zu beleidigen, alle Augenblicke all seiner Rechte entsetzen kann? Diese Bemerkung wird weiter unten wichtige Dienste leisten.

§. X.

Die Magistrate haben eine Richtschnur nöthig, damit keine Ungerechtigkeit, und Unordnung geschehe. Wir wollen izt hauptsächlich bey den Justizstellen stehen bleiben. Die bürgerlichen Gesetze sind ihnen die Richtschnur, was sie sprechen, und die Gerichtsordnungen sind die Richtschnur, wie sie sprechen sollen. Die Gesetze sind nicht nur den
Magistraten

Magistraten, sondern auch den Bürgern Nichtsahnur der Handlungen: sie müssen also promulgirt werden.

§. XI.

Warum sie kund gemacht, promulgirt werden müssen, ist schon oben gemeldet worden. Es sind nämlich positive Handlungen zu verrichten, oder Handlungen, welche es nach dem Naturgesetze zu thun erlaubt ist, in dem bürgerlichen Gesetze zu thun verbothen, kurz, es wären die Menschen zu etwas unmdglichen verbunden, wenn die bürgerlichen Gesetze gar nicht kund gemacht würden, und doch verbindden sollten; denn man wäre zu etwas verbindden, das man nicht kennt. Es ist also gewiß, daß bürgerliche Gesetze kund gemacht werden

werden müssen, wenn sie verbinden sollen. Sie sind aber dem Magistrate nicht allein, sondern auch jedem Bürger zur Richtschnur. Wären sie also nicht auch eine Richtschnur des Bürgers, die er nothwendig wissen muß, weil er darnach handeln soll, sondern nur allein dem Magistrate zu wissen nothwendig, so wäre es auch nicht nöthig, sie dem Bürger kund zu machen. Denn warum sollte es geschehen? Damit sie wissen, ob über sie gehörig Recht gesprochen werde? Dieß wäre kein hinreichender Grund, denn sie sind verbunden, zu vermuthen, daß der Regent über die Justizpflege mit aller Sorgfalt wache, sie können und müssen sich damit befriedigen. Was würde nicht für eine widersinnige Folge daraus fließen, wenn man behaupten wollte, die Gründe, die

Den

den Regenten bewogen haben, so oder so zu handeln, müßten dem Volke, und jenen politischen Spitzköpfen der Bierstänken vertraut werden? = = Wäre dieß nicht lächerlich, oft höchst gefährlich, und selbst größtentheils unmöglich? Plato wollte durchaus im Eingange eines jeden Gesetzes die Beweggründe dazu lesen, welche dem Volke den Vortheil des Gesetzes deutlich vor die Augen legen sollten: ich bin aber der Meinung, daß dieß immer schädliche Folgen haben muß, besonders wenn diese Erklärung, wie es fast unvermeidlich ist, in einem Styl abgefaßt wird, der eine Rechtfertigung darzustellen scheint. Denn der Vortheil mag noch so klar am Tage liegen, so giebt es doch immer Leute, deren Privatinteresse dabey durchkreuzt wird, und welche folglich

lich

lich immer das Gesetz tadeln; überdieß ist der größte Theil der Unterthanen nicht im Stande die Güte der Gesetze, auch wenn sie ihnen deutlicher gemacht wird, zu beurtheilen; und endlich was die gefährlichste, und sicherste Folge ist, endlich wird man diese Erklärung für einen nothwendigen Theil des Gesetzes ansehen, und so oft man sich nicht befriedigt findet, sich auch für gekränkt und beleidigt halten. Der Vortheil, den diese vorhergehende Erklärungen bey vielen Köpfen hervorbringen, ist nicht zu läugnen, indessen ist aber der Nachtheil auf der andern Seite, bey der Menge, welche hiedurch noch mehr zum raisonniren, und besucken, und ergrübeln eingeladen wird, zu groß, als daß er vom Vortheil aufgewogen werden sollte,

§. XII.

Dies ist nun beiläufig alles, was ich vom Verhältnisse des Gesetzes zum Gesetzgeber, und des Magistrates zum Gesetze und Gesetzgeber nach meinem Endzwecke nothwendig berühren mußte. Und nun das nothwendige vom Entstehen der Kriminalgesetze. Als die Menschen ihre Rechte übertrugen, waren in dieser Übertragung alle jene Rechte begriffen, deren willkürliche Ausübungsart die Zusammentretzung in eine Gesellschaft zur zwecklosen Sache machen würde. Eines dieser Rechte war nun besonders das Recht, sich gegen einen Ungreifer und Störer unserer Rechte zu vertheidigen, und für die Zukunft sicher zu stellen. Man muß indeß nicht etwa denken, daß die Menschen

schen auf ihre Bertheidigung Verzicht gethan haben; das hätten sie nicht thun können, auch wenn sie gewollt hätten, denn dieser Verzicht wäre der vollkommenen Pflicht, sich zu erhalten, zu wider gewesen. Da sich aber die Menschen überhaupt leicht beleidigt finden, wenn sie es ganz und gar nicht, oder für sehr beleidigt halten, wenn sie auch nur gering beleidigt sind; da sie sich zu rächen, oder doch stärkere Genugthuung als billig ist, zu verschaffen suchen, da sie aus andern unzählbaren Ursachen durch die Wahl, sich zu sichern und genug zu thun, die Sicherheit stören, oder ganz vertilgen würden, so war es nothwendig, daß sie die Rechte, sich zu vertheidigen, genugsuthun, und in Sicherheit zu setzen, auf den Regenten übertragen, der sie

nun

nun alle zu vertheidigen, zu sichern, und ihnen im Falle, daß es möglich ist, Genugthuung zu verschaffen hat. So wie nun die Menschen bei politischen Verordnungen verbunden sind, zu vermuthen, daß der Monarch billig, und nach ihrem größten Vortheile seine Verordnungen einrichtet, so sind sie auch hier verbunden zu vermuthen, daß der Monarch billig, und nach ihrem größten Vortheile seine Verordnungen einrichtet, so sind sie auch hier verbunden zu vermuthen, daß er sie gehödig vertheidigt, schützt, und ihnen Genugthuung verschafft, weil der Grund ebenderfelbe ist. Der Monarch allein hat, wie wir schon oben gemeldet haben, alles zu verwalten, folglich hat auch er allein zu besorgen, daß jeder einzelne Mensch hin-
 länglich

länglich vertheidigt , geschützt werde , und Genugthuung erhalte.

§. XIII.

Weil es nun phisisch unmöglich ist , daß der Regent alles persönlich schlichte , so sind auch in Kriminalfällen Magistrate bestellet worden , welche an der Stelle des Regenten diese übertragenen Rechte ausüben sollten. Alles was wir oben von der Natur der Magistrate , von ihrem Verhältnisse zum Gesetz und Gesetzgeber angemerkt haben , gilt auch hier ; nur ist die Natur der Kriminalgesetze selbst noch etwas näher zu beleuchten.

§. XIV.

§. XIV.

Die Kriminalgesetze bestehen eben so, wie wir oben von den Justizstellen angemerkt haben, aus zwey Theilen, aus der Kriminalgerichtsordnung und den eigentlichen Kriminalgesetzen, nämlich dem Verzeichnisse der Strafen, welche auf die Verbrechen gesetzt sind. Die Magistrate mußten Vorschriften haben, wie und was sie sprechen sollten. Beide Gesetze scheinen ursprünglich weiter nichts als Vorschriften für die Magistrate gewesen zu seyn. Bei der Gerichtsordnung der Kriminalmagistrate ist offenbar, nur bei der zweiten Art vom Gesetze, nämlich bei dem Verzeichnisse der Strafen scheinen die meisten Menschen einer andern Meinung zu seyn. Wer nun von beiden Theilen

der

der wahren Meinung sei, wollen wir streng untersuchen, und aus dem Vorhergehenden zu erklären suchen; denn woher sollte sich diese ganze Frage deutlicher beantworten, als aus der allgemeinen Quelle der Gesetze?

§. XV.

Der Monarch hat alles einzurichten, nach dem Endzwecke des Staates; jene Handlungen, welche in den politischen Verordnungen geboten oder verboten werden, müssen, wie wir angemerkt haben, deßhalben kund gemacht werden, weil man sie ohne Kundmachung nicht wissen kann, und nur dies ist die Ursache, wie wir ebenfalls gezeigt haben, warum die politischen Verordnungen kund gemacht werden müssen.

müssen. Die Entscheidung der Frage, ob die Kriminalgesetze kund gemacht werden müssen? wird dann ganz von dem ebengesagten abhängen. — Die Kriminalgesetze, in so weit sie die Kriminalgerichtsordnung ausmachen, können den gemeinen Mann nicht interessiren, sie sind in dieser Rücksicht nur eine Richtschnur für die Magistrate, und für diese nur müssen sie kund gemacht werden, aus eben der Ursache, welche ich oben als die Ursachen, warum die politischen Verordnungen kund gemacht werden müssen, angeführt habe. Was enthalten nun aber wohl die Kriminalgesetze in der zweyten Rücksicht? — Strafen. Die Verbrechen, die aus dem Naturgesetze fließen, kennt ohne dies jedermann, denn dies Gesetz ist in die Herzen der Menschen geschrieben, und jene
ändern,

ändern, welche nur durch Verordnung unter die Kriminalgerichtsbarkeit geworfen worden sind, sind weniger. Die Frage, ob die Kriminalgesetze in dieser zweiten Rücksicht kund gemacht werden müssen? wird sich durch die Beantwortung der nähern Frage beantworten, ob es nothwendig sey, daß Verbrecher die Strafe wissen. Indessen genug hiervon.

§. XVI.

Wir wollen, bevor wir zur Beantwortung dieser Frage schreiten, erst noch einen Blick zurückwerfen, und wollen, aus dem Zwecke der Kriminalgerichtsbarkeit bestimmen, was alles ihr unterliege, und was nicht. Sicherheit der Güter, die uns durch Gewalt oder List geraubt.

geraubt werden könnten, und Sicherheit des Lebens. Im Ursprunge zerfallen die Rechte des Monarchen, wie wir oben gezeigt haben, in das Recht, politische Verordnungen zu machen, und das Recht, Verbrechen zu strafen. Alles, was Sicherheit der Güter, die schon natürlich oder bürgerlich in unserem Besitze sind, gehören zum letzten Zweige des Monarchenrechts. Es unterliegen also im Allgemeinen alle Handlungen, welche uns im Besitze dieser Güter stören, oder ihn uns rauben, diesem Rechte. Nur dann, als die Fälle, welche peinlich untersucht werden sollen, bestimmt wurden, sind viele Handlungen ausgelassen worden, welche vor Alters mit einbeziffen waren.

§. XVII.

Die Strafe ist jenes Uebel (vorübergehende üble Empfindung oder anhaltender übler Zustand) welches als abschreckender Beweggrund mit den Handlungen der Unterthanen verknüpft wird. Da es zwecklos wäre, einen stärkeren Beweggrund mit der Handlung zu verknüpfen, so lang eine schwächere hinreicht, so erhellt auch, daß die Strafe, welche grösser wäre, als das Verbrechen, Grausamkeit seyn würde. Da nun aber die Grade der Mortalität von so unendlich vielen und verschiedenen Umständen abhängen, welches die Philosophen in ihren Schriften so genau entwickelt, und dem menschenfreundlichen Kriminalrichter ans Herz gelegt haben, so ist wohl schlechterdings unmöglich,

möglich, eine Tabelle aller Verbrechen und aller Strafen anzugeben, welche den Verbrechen vollkommen das Gleichgewicht hielten. Hieraus ergibt sich aber, daß es unmöglich sey, in Kriminalfällen das Willkürliche zu vermeiden. Der Regent selbst konnte sich nicht, wenn er auch gewollt hätte, für sich einen unveränderlichen Maaßstab machen, um so viel weniger den Magistraten einen solchen vorlegen. Es ist also unmöglich, Kriminalgesetze anzugeben, welche nicht fast täglich Veränderungen leiden müssen, wenn anders der Monarch oder die Magistrate nicht schlafen, oder nicht tyrannisiren wollen.

§. XVIII.

Nebst dem, daß die Kriminalgesetze in der zweiten Rücksicht immer verändert werden müssen,

müssen, je nachdem die Verbrechen verschieden sind, sind auch die Verbrechen in sich so verschieden, daß sie nothwendig ganz andere Strafen haben müssen, als festgesetzt sind: denn was macht wohl die Wesenheit der Strafe aus, als ihre Größe, die Dauer, und die Stärke der üblen Empfindung? Wenn nun die Strafe geändert wird, so wird dieses individuelle Gesetz, welches diese individuelle Strafe verhängt, aufgehoben.

§. XIX.

Da also die Nothwendigkeit, die Kriminalgesetze zu ändern, aus ihrer Wesenheit fließt, so ergibt sich auch klar daraus, daß sie der Monarch nicht habe geben müssen, und folglich,

nich, daß er sie ganz aufheben könne. Diese Schlussfolge wird vielleicht manchem paradox seyn, wenn man aber das Vorhergehende genau abwägt, so wird sie jedem ganz deutlich werden. Ich will zum Behufe des Lesers das Nöthigste wiederholen. Die Kriminalgesetze sollen durch die Bestimmung und Kundmachung der verhängten Strafe jeden abschrecken, dieses oder jenes Verbrechen zu begehen, nur dann also läßt sich die Nothwendigkeit der Kundmachung einer bestimmten Strafe denken, wenn es sonst keine Mittel giebt, die Verbrecher von Verbrechen abzuhalten.

§. XX.

Kurz alles Vorhergehende zusammenzufassen, ist es klar, daß, wenn der Monarch alles für
sich

sich allein verwalten könnte, er keine Magistrate
 brauchte, und folglich alles, was aus dieser
 Unmöglichkeit der Alleinverwaltung folgt, weg-
 siele; ist nun das klar, daß keine Magistrate
 nothwendig wären, so wären auch die Kriminal-
 gesetze in dieser zweyfachen Rücksicht nicht noth-
 wendig; weder als Richtschnur was sie spre-
 chen, noch als Richtschnur wie sie sprechen
 sollen; denn warum sollte eine Richtschnur da
 seyn, da der Magistrat nichts auszuführen hät-
 te, und der Regent alles selbst verrichtete;
 daß der Regent nicht nöthig hätte, sich selbst
 einen Register von Strafen vorzusetzen, und
 sich so selbst ein positives Gesetz machen; daß
 es lächerlich und nach dem Vorgesagten unmdg-
 lich wäre, sieht jeder ein. Wenn nun der
 Regent selbst alles verwalten könnte, und woll-
 te,

te, so ist sicher, daß er die Kriminalgesetze aufheben dürfte, in so weit sie die Richtschnur des Richters sind; wie einleuchtend ist es also nicht, daß er in besondern vorkommenden Fällen das Gesetz aufheben kann, welches eigentlich nichts anders heißt, als daß er die Strafe ändere, weil, wie wir oben angemerkt haben, die Abänderung der Strafe eine Aufhebung des Gesetzes sey.

Es ist ja nach allem Vorhergehenden auch klar, daß es unmöglich sey, die Kriminalgesetze in jedem Falle bestehen zu lassen, ohne wider die Pflichten des Naturrechts, den Maasstab der Vertheidigung zu handeln, da die Grade der Moralität, so unendlich verschieden sind. Es ist aber noch nothwendig zu prüfen,

ob

ob es nicht in Rücksicht auf die Verbrecher nothwendig sey, die Strafen, welche auf dieses oder jenes Verbrechen gesetzt sind, das heißt, gewöhnlich verhängt werden, kund zu machen. Diese Frage zu beantworten, ist es ebenfalls wieder nothwendig, einige vorhergehende Sachen zurückzurufen. Der Regent muß seine Unterthanen, welche ihr Vertheidigungsrecht auf ihn übertragen haben, vertheidigen; die Menschen sind vermöge dem Naturgesetze verbunden, sich einander in ihren Rechten nicht zu kränken, kurz, sich nicht zu beleidigen; der Regent giebt ihnen also durch sein Gesetz nicht eine neue Pflicht, denn sie hatten alle diese Pflichten zuvor, er giebt ihnen nur neue Beweggründe, welche sie nebst den natürlichen üblen Folgen, die mit den Handlungen verbunden

den

ben sind, bestimmen sollen. Hier können wir uns wieder auf die Ursache erinnern, warum politische Verordnungen kund gemacht werden müssen; nämlich weil sie Handlungen vorschreiben, oder verbieten, welche nach dem Naturgesetze entweder erlaubt, oder nicht geboten sind; weil man also durch politische Verordnungen zu etwas verbunden ist, zu was man nach dem Naturgesetze allein nicht verbunden war; weil hier eine neue Pflicht auferlegt wird, die man ehe nicht hatte. Da nun alles dies bei den Kriminalgesetzen nicht eintrifft, so kommt die Entscheidung unserer Frage bloß auf die Entscheidung dieser andern an, nämlich, ob es unmöglich sey, die Unterthanen von Verbrechen abzuhalten, wenn ihnen nicht die Strafe, welche auf dieses oder jenes Verbrechen gesetzt

zu werden pflegt, kund gemacht wird. Nach dem Vorhergesagten müssen wir eingestehen, daß, wenn dieses entschieden ist, auch die individuelle Aufhebung der Gesetze gerechtfertigt sey. Wir wollen nach den Erfahrungen der Psychologen untersuchen, was in dem Herzen des Verbrechers vorgehe, vorgehen müsse, wenn ihm die Strafe angekündigt ist, und das wird dann, wie ich hoffe, unserer Meinung den Ausschlag geben.

§. XXI.

Die Erfahrung lehrt uns erstens, daß die Menschen alles Uebel, das ihnen bevorsteht, sich viel weniger denken, wenn das Uebel bestimmt ausgedrückt ist, denn sie denken sich
tausend

tausend mildernde Umstände, und wähnen, der Fall ihres Verbrechen sey der Fall nicht, auf welchen diese oder jene Strafe gesetzt ist. Jeder, der sich in diesen Gegenständen nur wenig Erfahrungskennntnisse beygelegt hat, kann dieses nicht bezweifeln. Das Erschrecken der Verbrecher bey der Ankündigung des Todesurtheils, ist ein Beweis mit, daß sie nichts so Urges vermuthet haben. Wenn aber der Fall und die Strafe für diesen Fall nicht gemacht ist, so geht etwas anderes in der Seele des Verbrechers vor; da er nichts Bestimmtes vor sich hat, an das er sich halten könnte, so muß seine Phantasie mehr herumschweifen, und ihm mehr Schreckendes zeigen, als sich sonst ihm angeboten hätte, wenn er sich über einem bestimmten Fall hätte lindernde Umstände

stände denken können. Es ist wahr, er wird sich immer bey sich selbst zu retten suchen, aber da er, wie gesagt, sich an nichts Bestimmtes halten kann, wird seine Phantasie, die dann an nichts klebt, freyer herumschweifen. Die Analogie mit verslossenen Fällen ist zu entfernt, als daß sie für das wirken sollten, was das bestimmte Gesetz wirkt, besonders wenn bey Exekutionen keine Urtheile kundgemacht werden. Denn bey diesen im Druck ausgetheilten Urtheilen hat der Verbrecher wieder etwas mehr, woran er sich halten, nach was er sein Verbrechen messen, und sich also lindernde Umstände denken kann, nach welchen er dann sein Verbrechen leichter begeht.

§. XXII.

Zweitens, ist gewiß, daß in Kriminalfällen, wie bei politischen Verordnungen, jedermann sich so an den Buchstaben des Gesetzes hält, weil jedes Gesetz Einschränkung ist, so sucht jeder diese Schranken zu erweitern, und sich selbst zu täuschen, so sehr er es nur vermag. Die Geschichte erzählt uns besonders bei den alten Völkern, welche dem süßen Traume der vortheilhaften Freyheit stärker nachhingen, als unsere in Individuum aufgeklärten Völker, tausend Vorfälle, wo man wider den Sinn, aber nach den Worten des Gesetzes handelte. Es liegt so in der Natur des Menschen, da man also das, wie wir schon oben angemerkt haben, was im Gesetze ausgedrückt ist,

ist, zu verbrechen, und umzuprägen sucht, um wie viel mehr wird man suchen, das, was nicht ausgedrückt ist, für gar kein Verbrechen zu halten? Es ist von jeher so gegangen, seitdem es Gesetze giebt. Da nun also, wie wir gezeigt haben, von einer Seite die Ungewißheit der Strafe, aus psychologischen Gründen mehr vom Verbrechen abhält, als bestimmte Strafen, und da von der andern Seite, wie wir bewiesen haben, nur hierin die Ursache verborgen läge, warum die Kriminalgesetze kund gemacht werden müßten, so ist die klare Folge, daß der Regent die Kriminalgesetze, in so weit sie die Strafen der Verbrecher kundmachen, aufheben könne, und in Rücksicht auf die Magistrate in so weit, als er selbst die Geschäfte, als oberster Richter verrichtet. Man mag diese Abhandlung

lung öfter als einmal lesen, und ich bin sicher
der Meynung, daß die Wahrheit jedem auf-
merktsamen Leser einleuchten werde.

Anwendung.

Anwendung.

Hierin ist nun alles begriffen, was zur Rechtfertigung des Kaisers in seinem Kriminalverfahren gehört. Ueber diesen Punkt haben sich hauptsächlich die Lasterzungen bösgesinnter, aufrührerischen Unterthanen ergossen. Sie haben unsern besten Monarchen vorgeworfen, daß er über seine Gränzen schreite, daß er wider die Natur der Kriminalgesetze handle, und dergleichen mehr. Es wäre überflüssig alles, was diese Lasterer aufmukten, insbesondere zu widerlegen; jeder, der nun diese Grundsätze überdacht hat, wird sich jeden Zweifel leicht beantworten, verjährte Vorurtheile überwinden, und den Monarchen segnen, daß er so verfährt.

